

- c) die Mehrerlöse, Kalkulationsdifferenzen und außerplanmäßige Gewinnabführungen wegen Verstößen gegen den Arbeitskräfteplan auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen,
- d) die Grundsteuern, soweit solche veranlagt sind.
- (2) Die VEB erhalten von den Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte
- a) Haushaltszuschüsse für die betriebliche Berufsausbildung,
- b) Haushaltszuschüsse für betriebliche, soziale, kulturelle, gesundheitliche Einrichtungen, soweit sie nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aus dem Staatshaushalt zu erstatten sind.

Schlußbestimmungen

§ 20

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates.

(2) Einzelheiten der Bildung und Verwendung der Fonds gemäß dieser Verordnung sowie die Kontenführung der VEB und WB und die Überleitung der Finanzbeziehungen der VEB zu den Räten der Kreise auf die WB legen der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates bzw. der Minister der Finanzen in gegenseitiger Übereinstimmung durch Anordnungen fest.

§ 21

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.

(2) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates ist in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen berechtigt, für die Finanzierung der WB und VEB im IV. Quartal 1963 im Wege der Anordnung von dieser Verordnung abweichende Übergangsbestimmungen zu treffen.

(3) Ab 1. Oktober 1963 sind im Geltungsbereich dieser Verordnung die in der Anlage genannten gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 5. September 1963

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister der Finanzen

St o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

R u m p f

Anlage

zu § 21 Abs. 3 vorstehender Verordnung

Gemäß § 21 Abs. 3 sind folgende gesetzliche Bestimmungen nicht mehr anzuwenden: ¹

1. Die Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der

volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen, ausgenommen die Vierte Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 (GBl. S. 290) und die Achte Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1956 (GBl. I S. 545),

2. die Zweite Verordnung vom 14. August 1958 über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 641),
3. die Verordnung vom 21. Mai 1959 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den Organen der staatlichen Verwaltung einschließlich WB, den staatlichen Einrichtungen sowie in den volkseigenen Banken, Sparkassen und Versicherungen (GBl. I S. 549),
4. die
- a) in den §§ 8 und 11 der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe in der Fassung der Verordnung vom 8. Februar 1957 (GBl. I S. 138),
- b) im § 17 der Achten Durchführungsbestimmung vom 8. Februar 1957 zu der unter Buchst. a genannten Verordnung (GBl. I S. 141),
- c) in den §§ 6, 7 und 9 der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels (GBl. I S. 91),
- d) in den §§ 16 und 33 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung von Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 769)

festgelegte Verpflichtung zur Abführung und Abrechnung der Produktions- und Dienstleistungsabgabe, der Handelsabgabe und der Verbrauchsabgaben an die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise und Stadtkreise,

5. die Anordnung vom 9. Dezember 1957 über die Finanzierung und Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 683),
6. die Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. XI S. 45),
7. die Anordnung vom 23. Dezember 1958 über die VVB-Umlage (GBl. II 1959 S. 14),
8. die Anordnung vom 31. März 1958 über die Bildung und Verwendung von Sonderfonds in den zentralgeleiteten Vereinigungen Volkseigener Betriebe (GBl. II S. 43),
9. die Anordnung Nr. 2 vom 25. September 1959 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. H S. 272),
10. Ziff. 3 des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 15. März 1962 über die Ausarbeitung und Anwendung von Betriebsprämienordnungen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. II S. 119).